

Entschuldigungsregelung für die Oberstufe

Beurlaubungen vom Unterricht (z.B. aus familiären Gründen, wegen unumgänglicher Arzttermine, für die Führerscheinprüfung, ...) sind grundsätzlich **mindestens 2 Tage vor der Abwesenheit** beim Tutor (bis zu zwei Tagen) oder Schulleiter (mehr als zwei Tage) zu beantragen.

Schulische Termine (insbesondere Klausurtermine) sind generell **vorrangig!**

Bei allen Fehlzeiten gilt: Der Schüler / die Schülerin ist selbst für das Nachlernen des Stoffes verantwortlich.

Krankheitsbedingte Abwesenheit:

1. Im Krankheitsfall ist die Schule unverzüglich mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts:

2. Der Schüler / die Schülerin holt sich im Sekretariat einen Laufzettel und meldet sich damit beim Lehrer der folgenden Stunde ab.
3. Die Eltern nicht volljähriger Schüler bestätigen auf dem Laufzettel, dass sie vom vorzeitigen Verlassen Kenntnis genommen haben und der Schüler / die Schülerin gibt den Laufzettel baldmöglichst beim Tutor ab.

Konsequenzen:

Bei Verstößen gegen diese Festlegung gelten folgende Regelungen:

- Fehlt die Schülerin / der Schüler unentschuldigt, wird eine Klausur mit 0 Notenpunkten bewertet! (§ 8, Abs. 5 – NVO)
- **Fehlzeiten:**
Hat ein Schüler **mehr als 6 Fehlzeiten**, so kann auf Beschluss der Jahrgangsstufenkonferenz eine entsprechende **Bemerkung** (z.B. „fehlt häufig“) in das **Zeugnis** aufgenommen werden. Hierfür wird nicht nur der Umfang der versäumten Stunden (Fehlstunden) berücksichtigt, sondern auch die Menge der Fehlzeiten. Wer z.B. sechsmal eine Stunde fehlt, hat 6 Fehlzeiten; wer eine Woche im Krankenhaus ist, hat eine Fehlzeit.

Information für die Klassenstufe 12: Im verkürzten Kurshalbjahr 12/2 gilt für die Fehlzeiten nicht der Grenzwert 6 Fehlzeiten, sondern **4 Fehlzeiten!**